



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

15/2008

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

25.09.2008

I n h a l t

	Seite
Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang	2
Betriebswirtschaftslehre vom 20. Mai 2008	

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Vom 20. Mai 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich.....	2
§ 29 Ziel des Studiums	2
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung...3	
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung..3	
§ 33 Mentoren und Studienplan.....	3
§ 34 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen.....	3
§ 35 Ausgabe der Master-Arbeit.....	4
§ 36 Bildung der Note für die Master-Arbeit .4	
§ 37 Inkrafttreten.....	4
Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges	5
Anlage 2: Listen mit Wahlpflichtmodulen.....	6
Anlage 3: Beispielstudienplan des Master-Studienganges.....	8
Anlage 4: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre.....	9

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studienganges dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwen-

dende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Master) an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges Betriebswirtschaftslehre den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) ¹Der Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre bildet zu Praxistauglichkeit in un-

terschiedlichen und sich verändernden Berufssituationen aus, aber auch zu Forschungsnähe und gesellschaftlicher Verantwortlichkeit und fördert in besonderem Maße Abstraktions- und Integrationsfähigkeit, Komplexitätsbewältigung, wissenschaftliche und teamorientierte Arbeitsmethodik sowie selbstständige Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit.² Er hat darüber hinaus das Ziel, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden- und Systemkompetenz und unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen.³ Die Studierenden lernen neuartige und komplexe Probleme aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden, auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus, zu lösen.

(3)¹ Der Studiengang ist darauf angelegt, dass seine Absolventen von Anfang an selbstständige Tätigkeiten und anspruchsvolle Aufgaben in Industrie, Verwaltung und Wissenschaft wahrnehmen können.² Insbesondere sollen die Absolventen später in der Lage sein, leitende Funktionen auszufüllen.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wird der Akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1)¹ Die Immatrikulation in den Master-Studiengang erfolgt beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (mindestens Bachelor-Grad) in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und nach einer erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsprüfung.² Auf die Eignungsfeststellungsprüfung finden nachstehende Regelungen Anwendung, sofern die Eignungsfeststellungsprüfung nicht durch Satzung der BTU geregelt ist.³ Bei überdurchschnittlichen Studienleistungen kann der Prüfungsausschuss die Eignungsfeststellungsprüfung erlassen.

(2)¹ Die Eignungsfeststellungsprüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen.² Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Prüfenden zusammen.

(3)¹ Das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung kann durch die Prüfungskommission mit der Auflage verbunden werden, bestimmte

Module aus dem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre nachzuholen, die jedoch nicht der Erwirtschaftung von Kreditpunkten dienen.² Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1)¹ Das Master-Studium Betriebswirtschaftslehre umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungen und Studienleistungen.² In Anlage 2 sind die der Schwerpunktbildung dienenden Wahlpflichtmodule aufgeführt.

(2) Das Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

(3)¹ Das mindestens 8-wöchige Berufsfeldpraktikum ist Bestandteil des Master-Studiums.² Es kann zu einem beliebigen Zeitpunkt abgelegt werden.³ Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 33 Mentoren und Studienplan

(1) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende dem Prüfungsausschuss einen von der Mentorin oder dem Mentor bestätigten Studienplan vorzulegen, aus dem die Auswahl der Studienrichtung, ihrer Pflichtmodule, die Wahlmodule, sowie die individuell gewählten Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen hervorgehen.

(2)¹ Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen.² Der Wechsel der Mentorin oder des Mentors, sowie Abweichungen von einem genehmigten Studienplan bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 34 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen entsprechend Anlage 1.

(2)¹ Die Prüfungsleistungen können in beliebiger Reihenfolge, müssen aber spätestens im 6. Semester, Wiederholungsprüfungen spätestens im 8. Semester, abgelegt werden.² Werden diese Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden.³ Für die Geltendmachung von Gründen, die das Über-

schreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden.

(3) ¹Der Umfang des Moduls Master-Arbeit umfasst 18 Kreditpunkte. ²Auch bei zeitgleicher Belegung weiterer Module darf der Zeitraum zwischen Ausgabe und Abschluss (Verteidigung) der Master-Arbeit fünf Monate nicht überschreiten.

§ 35 Ausgabe der Master-Arbeit

(1) ¹Zum Zeitpunkt der Ausgabe der Master-Arbeit müssen mindestens 74 der außerhalb des Praktikums zu erwirtschaftenden Kreditpunkte erworben worden sein. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten.

(3) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 36 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(1) Die schriftliche Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einer zusätzlichen Prüferin oder einem Prüfer mit einer Note gemäß § 12, Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Ist eine dieser Bewertungen „nicht ausreichend“, so ist die schriftliche Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. ²Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. ³Im anderen Falle ergibt sich die Note der schriftlichen Arbeit gemäß § 12 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

(3) Die Gesamtnote der Master-Arbeit wird aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Arbeit mit einem Gewicht von 75% und der Note der Verteidigung mit einem Gewicht von 25% gebildet.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre

Anlage 3: Beispielstudienplan des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre

Anlage 4: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges

Komplex bzw. Module		Leistung	Kreditpunkte
Grundlagen			
Forschungsmethoden der Betriebswirtschaftslehre	P	Prüfung	6
Optimierungsmethoden des Operations Research	P	Prüfung	6
Betriebswirtschaftslehre			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	32
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	12
Fachübergreifendes Studium			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	6
Rechtswissenschaften			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	12
Berufsfeld			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	18
Berufsfeldpraktikum	P	Studienleistung	10
Master-Arbeit	P	Prüfung	18
Summe			120

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht

Anlage 2: Listen mit Wahlpflichtmodulen

Wahlpflicht im Komplex Betriebswirtschaftslehre

¹Zu wählen sind Module mit insgesamt 32 Kreditpunkten (KP) aus den folgenden Schwerpunkten. ²Davon sind aus zwei Schwerpunkten Module im Umfang von jeweils mindestens 12 KP zu wählen, inklusive je eines Oberseminars. ³Weitere erforderliche KP können auch aus anderen Schwerpunkten erworben werden.

Schwerpunkt Planung und Innovationsmanagement:

- Unternehmensplanung (6 KP)
- Operatives Technologie- und Innovationsmanagement (6 KP)
- Kooperations- und Netzwerkmanagement in Unternehmen (6 KP)
- Oberseminar Planung und Innovationsmanagement (4 KP)

Schwerpunkt Rechnungswesen und Controlling:

- Controlling II (4 KP)
- Unternehmensrechnung II (4 KP)
- Optimierung mit Standardsoftware (4 KP)
- Oberseminar Controlling *oder* Oberseminar Unternehmensrechnung (jeweils 4 KP)

Schwerpunkt Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung:

- Organisationsökonomie (4 KP)
- Unternehmensführung (6 KP)
- Führungsprozesse in modernen Organisationsstrukturen (4 KP)
- Management und Unternehmensethik 2 (6 KP)
- Oberseminar Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung (4 KP)

Schwerpunkt Marketing und Innovationsmanagement:

- Marktforschung (6 KP)
- eCommerce (6 KP)
- Dienstleistungsmarketing* (4 KP)
- Internationales Marketing (4 KP)
- Marktorientierte Produktgestaltung (4 KP)
- Oberseminar Marketing und Innovation (4 KP)

Schwerpunkt Investition und Finanzierung:

- Investition und Finanzierung III (4 KP)
- Investition und Finanzierung IV (4 KP)
- Bilanzierung, Unternehmensbesteuerung und Internationale Rechnungslegung (4 KP)
- Oberseminar Unternehmensfinanzierung (4 KP)

Wahlpflicht im Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Zu wählen sind Module mit insgesamt 12 Kreditpunkten (KP) aus den folgenden Modulen:

- Wettbewerb und Innovation* (12 KP)
- Umweltökonomie (12 KP)
- Konjunktur und Wachstum* (12 KP)
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen (12 KP)
- Organisation und industrielle Beziehungen* (6 KP)
- Wettbewerbsbeziehungen in Europa* (6 KP)
- Social Change and Continuity (6 KP)
- Arbeits- und Beschäftigungssoziologie (6 KP)
- Wirtschaftssoziologie (6 KP)

Wahlpflicht im Komplex Fachübergreifendes Studium

Zu wählen sind Module mit insgesamt 6 Kreditpunkten (KP) aus dem fachübergreifenden Studium der BTU Cottbus.

Wahlpflicht im Komplex Rechtswissenschaften

Zu wählen sind Module mit insgesamt 12 Kreditpunkten (KP) aus den folgenden Modulen:

- Handelsrecht (4 KP)
- Gesellschaftsrecht (4 KP)
- Wirtschaftsrecht (4 KP)
- Finanz- und Steuerrecht (4 KP)

Wahlpflicht im Komplex Berufsfeld

¹Zu wählen sind Module mit insgesamt 18 Kreditpunkten (KP). ²Für eine Berufsqualifizierung wird empfohlen, Module nur aus einem der folgenden Schwerpunkte zu wählen:

Schwerpunkt Allgemeines Management:

- Weitere Module aus dem Komplex Betriebswirtschaftslehre und/oder
- Ringlabor Gründungsmanagement* (6 KP)
- Qualitätsmanagement* (6 KP)

Schwerpunkt Logistik:

- Produktionswirtschaft* (10 KP)
- Informationssysteme in Unternehmen* (10 KP)
- Produktionsautomatisierung (6 KP)
- Virtuelle Prozesse in Produktion und Logistik (6 KP)
- Prozessmanagement/-analyse (6 KP)
- ERP – Integrierte betriebliche Systeme (4 KP)
- Produktionsmanagement (6 KP)
- Supply Chain Management (6 KP)
- Grundlagen der Qualitätslehre (6 KP)
- Statistische Methoden des Qualitätsmanagements (6 KP)
- Qualitätsmanagement* (6 KP)
- Kreislaufwirtschaft und Entsorgungslogistik (6 KP)

Schwerpunkt Energiemanagement:

- Gasversorgung (4 KP)
- Wärmeversorgung und Wärmewirtschaft* (4 KP)
- Power Systems Economics 1 (6 KP)
- Power Systems Economics 2 (6 KP)
- Betriebliches Energiemanagement (4 KP)

Schwerpunkt Gebäude- und Infrastrukturmanagement:

- Immobilienökonomie und –recht (6 KP)
- Projektmanagement (6 KP)
- Stadtökonomie und Projektentwicklung (6 KP)
- Vertrags-/Nachtrags-/Qualitätsmanagement (6 KP)
- Stadttechnik und Verkehr (6 KP)

Die Studiengangsleitung kann auf Antrag die Listen mit Wahlpflichtmodulen ergänzen.

Hinweis:

Mit * sind Module gekennzeichnet, die im Hinblick auf eine ausreichend tief gehende Berufsqualifizierung bereits im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der BTU Cottbus als Wahlpflichtmodule wählbar waren. Wurden diese bereits im Bachelor-Studiengang belegt, sind sie nicht im Master-Studiengang anrechenbar. Gleiches gilt für an anderen Hochschulen im Bachelor-Studium erworbene Kreditpunkte, wenn die Inhalte der Module mit denen dieser Ordnung vergleichbar sind. Die mit * gekennzeichneten Module dürfen maximal im Umfang von insgesamt 18 Kreditpunkten gewählt werden.

Anlage 3: Beispielstudienplan des Master-Studiengangs

Komplex bzw. Module	KP im Semester				KP (Kreditpunkte)
	1	2	3	4	
Grundlagen					
Forschungsmethoden der Betriebswirtschaftslehre	6				6
Optimierungsmethoden des Operations Research	6				6
Betriebswirtschaftslehre					
Wahlpflichtmodule	12	12	8		32
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften					
Wahlpflichtmodule	6	6			12
Fachübergreifendes Studium					
Wahlpflichtmodule		6			6
Rechtswissenschaften					
Wahlpflichtmodule			6	6	12
Berufsfeld					
Wahlpflichtmodule		6	6	6	18
Berufsfeldpraktikum			10		10
Master-Arbeit					
Summe	30	30	30	30	120

Anlage 4: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

1. Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Berufsfeldpraktikum, gemäß der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen des Master-Studienganges Betriebswirtschaftslehre durchführen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre, die sich im Rahmen ihres Hochschulstudiums einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung unterziehen.

2. Sinn und Zweck des Berufsfeldpraktikums

(1) ¹Das Berufsfeldpraktikum ist in seiner Zielsetzung ein Betriebsfachpraktikum. ²Es sollen Erfahrungen mit komplexen Problemstellungen in der Praxis gesammelt und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden. ³Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt den Studierenden dazu dienen, den Übergang als Hochschulabsolventen in das Berufsleben zu erleichtern.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben im Berufsfeldpraktikum die Möglichkeit, das im Studium erworbene Wissen beispielsweise durch Einbindung in Projektarbeiten umzusetzen.

(3) ¹Ein wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. ²Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen den Betrieb auch als soziale Struktur verstehen und das Verhältnis Führungskräfte – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen lernen, um so ihre künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen.

3. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

3.1 Ausbildungsbetriebe

(1) Die im Berufsfeldfachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Ar-

beitsweise sowie die Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren und großen Betrieben erworben werden.

(2) Das Berufsfeldpraktikum kann in Unternehmen, Dienstleistungseinrichtungen und öffentlichen Verwaltungen durchgeführt werden.

3.2 Bewerbung um eine Praktikantenstelle

(1) Vor Antritt der Ausbildung sollen sich die künftigen Praktikantinnen und Praktikanten anhand dieser Ordnung oder in Sonderfällen durch Anfrage bei der oder dem Praktikumsbeauftragten genau mit den Anforderungen vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Berufsfeldpraktikums und der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit bestehen.

(2) Da Praktikantenstellen nicht vermittelt werden, müssen sich die Praktikantinnen und Praktikanten selbst mit der Bitte um einen Praktikantenplatz an die Ausbildungsbetriebe wenden.

3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) ¹Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Ausbildungsbetrieben in der Regel von Ausbildungsleitern übernommen, die entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgen. ²Sie werden die Praktikantinnen und Praktikanten über fachliche Fragen unterrichten.

3.4 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung.

(2) Neben den organisatorischen Zusammenhängen, den technischen Aspekten und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie Verständnis für die soziale Struktur mit ihrem Einfluss auf die betrieblichen Abläufe erwerben.

3.5 Berichterstattung

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Berufsfeldpraktikums über die Tätigkeiten und die damit verbundenen

Beobachtungen Berichte zu führen, die vom betrieblichen Betreuer zu bestätigen sind.

(2) Die Berichte sollen weniger allgemeine Prinzipien aufzeigen, sondern viel mehr die durchgeführten Tätigkeiten aussagefähig beschreiben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Ausbildungsbetriebes unterliegen.

(3) ¹Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z. B. Abschriften aus Fachkundebüchern) finden keine Anerkennung. ²Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

4.1 Praktikantenvertrag

(1) ¹Das Praktikantenverhältnis wird durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag rechtsverbindlich. ²Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein.

(2) Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Berufsfeldpraktikums festgelegt.

4.2 Versicherungspflicht

(1) ¹Praktikantinnen und Praktikanten sind grundsätzlich in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung während der Dauer ihres Studiums versicherungsfrei. ²Es sei darauf hingewiesen, dass bei Praktika im Ausland, insbesondere außerhalb der EU ggf. kein Versicherungsschutz über die studentische Krankenversicherung besteht. ³Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen. ⁴Weiter besteht grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht, sofern es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung handelt.

(2) ¹Außerhalb der BTU unterliegen die Praktikantinnen und Praktikanten nicht der staatlichen Unfallversicherung. ²Innerhalb Deutschlands erfolgt die Unfallversicherung kraft Gesetzes durch den Ausbildungsbetrieb. ³Bei einem Auslandspraktikum müssen sich die Praktikantinnen und Praktikanten ggf. selbst um Unfallversicherungsschutz bemühen. ⁴Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Unfallversicherungsträger (bei gewerblichen Industrieunternehmen die Berufsgenossenschaften).

4.3 Urlaub, Krankheit, Fehltage

¹Ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Fall nachgeholt werden. ²Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

4.4 Anerkennung des Berufsfeldpraktikums

(1) ¹Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die oder den Praktikumsbeauftragten der Fakultät 3 der BTU. ²Zur Anerkennung des Berufsfeldpraktikums ist ein aussagefähiger Bericht mit der bestätigten Praktikumsdauer einzureichen.

(2) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit oder die Ausbildung der vorliegenden Praktikumsordnung entspricht und anerkannt werden kann. ²Ein Berufsfeldpraktikum, über das nur ein unzureichender Bericht vorliegt, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

(3) ¹Praktika, die bereits von einer deutschen Hochschule im entsprechenden Studiengang anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung. ²Ist die Hochschule Mitglied des Fakultätentages, werden alle bescheinigten Praktikumswochen in vollem Umfang ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung übernommen und auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums angerechnet.

(4) ¹Praktika in anderen technischen Hochschulstudiengängen werden nur dann angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen; wenn nötig werden Auflagen erteilt. ²Erforderlich sind hierfür Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

4.5 Sonderbestimmungen und Anmerkungen

4.5.1 Berufstätigkeit, Ausbildung und Studium

(1) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums angerechnet. ²Eine Berufsausbildung oder Studium wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Zur Anerkennung sind die entsprechenden Zeiten nachzuweisen.

4.5.2 Berufsfeldpraktikum im Ausland

Praktische Tätigkeiten in ausländischen Betrieben werden nur anerkannt, wenn sie der vorliegenden Praktikumsordnung entsprechen.

5. Durchführung des Berufsfeldpraktikums

5.1 Sachliche Gliederung des Berufsfeldpraktikums

(1) Das Berufsfeldpraktikum soll an betriebsorganisatorische Probleme heranführen, um die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse zu vertiefen.

(2) ¹Es können Projekte im Rahmen des Berufsfeldpraktikums durch die Praktikantinnen und Praktikanten bearbeitet werden. ²Die Projektarbeit verlangt ein hohes Maß an Selbstverantwortung.

5.2 Zeitliche Gliederung des Berufsfeldpraktikums

(1) Die Gesamtdauer des Berufsfeldpraktikums beträgt mindestens acht Wochen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 23. Januar 2008, der Stellungnahme des Senates vom 22. April 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 20. Mai 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 20. Mai 2008.

Cottbus, den 20. Mai 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli
Präsident